

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · D-10719 Berlin · Germany

Landgericht Berlin
9. Zivilkammer
Tegeler Weg 17 - 21
10589 Berlin

Vorab per Fax, ohne Anlagen: (030) 90 188 – 518

BERLIN, 15. September 2009

G:\texte\CF\AS\1509aufbau_liquidationsgesellschaft_mbH.doc

- 9 O 464/08 -

In Sachen

Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH

gegen

Bundesanstalt für Vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in
Abwicklung

erwidern wir auf das Vorbringen der Beklagten vom
31.08.2009, wobei wir unsererseits an die
Gliederung der Beklagten anknüpfen.

I.)

Wir überreichen zum

Beweis

Auszug aus dem



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE
Rechtsanwalt

DR. FLORENS GIRARDET, LL.M.
Rechtsanwalt

BIRGIT EITNER, LL.M.
Rechtsanwältin

Joachimstaler Straße 10 - 12 /
Kurfürstendamm
D-10719 Berlin
Germany

Telefon
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 0
Telefon (Notariat)
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 12
Telefax
+ 49 (0) 30 23 63 42 - 42

eMail
kanzlei@frantzen-wehle.de
Internet
www.frantzen-wehle.de

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
Kto 546 9076 000
BLZ 100 900 00

IBAN: DE 30 1009 0000 5469 0760 00
SWIFT/BIC: BEVODEBB

Steuer-Nr.
13/292/61094

Handelsregister B des AG Charlottenburg zu HRB 35991 vom
10.09.2009

Anlage K 134

Historischer Auszug aus dem Handelsregister B des AG
Charlottenburg zu HRB 35991,

Anlage K 135 = K 12a

Aus dem Auszug ergibt sich bei Berücksichtigung der Rechtslage nach der
Rechtsprechung des BGH entgegen den Wiederholungen der Beklagten, dass die
Klägerin keineswegs

“... bereits seit dem 01.07.1990 als
Aufbau-Verlag GmbH im Rechtsverkehr
aufgetreten ist.“

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 2 letzter Absatz

Die Klägerin hat am 01.07.1990 mangels Vorliegens der
Umwandlungsvoraussetzungen weder als Kapitalgesellschaft im Aufbau noch
als Kapitalgesellschaft überhaupt existiert, auch nicht ab der Eintragung einer
vermeintlichen Kapitalgesellschaft im Aufbau am 29.11.1990.

BGHZ 126, 351, 353 ff., mwN

BGHZ 141, 1, 11 f., mwN

BGH vom 16.10.2006

II ZB 32 / 05, Anlage K 125

Die Klägerin ist erst durch die vermeintlichen Nach Gründungsmaßnahmen der
Käufer, die tatsächlich fehlerhafte Neugründungsmaßnahmen waren, ab deren
Eintragung in das Handelsregister B am 06.08.1992 als fehlerhafte GmbH
entstanden, mithin nicht identisch mit dem Aufbau-Verlag des Kulturbunds
oder mit der rechtsirrig in das Handelsregister B eingetragenen
Scheingesellschaft.

seit 20.2.1992
war sie Vor-
GmbH

Die Beklagte hat mit Wirkung zum 01.07.1990 eine – also nichtige –
Scheingesellschaft in Gang gesetzt und gleichzeitig fremdes Vermögen
usurpiert, worin letztlich die alleinige Ursache für alle entstandenen Schäden
liegt. Diese Scheingesellschaft hat die Beklagte später an die Käufer, denen die
wahren Umstände nicht bekannt waren, verkauft und ihnen den usurpierten

Geschäftsbetrieb sogar physisch übergeben. Die Käufer haben unwissentlich im Zuge der tatsächlichen Übernahme des Geschäftsbetriebs und im Zuge der tatsächlichen Fortführung der Firma die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten nach § 25 HGB übernommen. Sodann hat die Klägerin – wiederum in Unkenntnis der wahren Umstände – mit Wirkung zum 06.08.1992 die gesamten bis dahin begründeten Verbindlichkeiten gemäß § 25 HGB übernommen und in der Folgezeit weitere begründet.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 56 f. mit den dortigen Nachweisen

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 158 bis Blatt 160 mit den dortigen Nachweisen

Entgegen der Beklagten haben weder die Käufer noch sodann die Klägerin

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 2 letzter Absatz

zu irgendeinem Zeitpunkt irgendwelche Aktiva, sei es nach Maßgabe der Eröffnungsbilanz per 01.07.1990 noch nach sonstigen Maßgaben, übernommen. Vielmehr ist der durch die Beklagte usurpierte fremde Geschäftsbetrieb zunächst von der Beklagten selbst, sodann – durch diese veranlasst – von den Käufern, danach erst – nämlich ab dem 06.08.1992 – von der Klägerin selbst unberechtigt fortgeführt worden. Die Klägerin ist von Anfang an ein leerer Unternehmensträger ohne Unternehmen gewesen, dem die durch sie durchgeführten Geschäfte **nicht** zuzurechnen sind, da es sich ausnahmslos um **fremde Geschäfte** handelte. Der Rechts- und Vermögensinhaber des Aufbau-Verlags war stets der Kulturbund geblieben.

*Nein
Vor-GmbH ist
Rechtspersonalrecht
wie gem. in
der Identifizierung
ist mit der
späteren GmbH
(reiner Formwechsel?)*

BGH vom 16.10.2006
II ZB 32 / 05, Anlage K 125

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 15 bis Blatt 17 oben

Aus der rechtswidrigen Nutzung fremden Vermögens wiederum folgt, dass sich die Klägerin gegenüber den wahren Rechts- und Vermögensinhabern von Anfang an umfänglich haftbar gemacht hat, woraus ein Teil des Schadens resultiert, den die Beklagte der Klägerin zu erstatten hat. In dem Zusammenhang offenbart die Beklagte – wiederholt – ein nonchalantes Verantwortungsbewusstsein, indem sie die durch sie selbst geschädigte Partei

dazu auffordert, sich wegen des bei dieser entstandenen Schadens an die Vorgeschädigten zu wenden, nämlich die wahren Rechts- und Vermögensinhaber bzw. die von der Beklagten vorsätzlich geschädigten Käufer.

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 3 Absatz 3

Die Schadensbereinigung obliegt aber dem Schädiger, nicht den - kumulativ - Geschädigten.

II.)

In bezug auf den Komplex Rechtskraftwirkung nach der Frankfurter Rechtsprechung erläutert die Beklagte der Klägerin die Rechtslage dahin,

“... dass nicht die Entscheidungsgründe, sondern der Urteilstenor in Rechtskraft erwächst.“,
Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 3 letzter Absatz

um unverzüglich nachfolgend die Entscheidungsgründe – und zwar diejenigen des OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2006 – heranzuziehen und zur tragenden Grundlage ihrer Rechtsverteidigung gegenüber der Klägerin zu machen.

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 3 unten / Blatt 4 oben
Vorher bereits der Schriftsatz der Beklagten
vom 23.01.2009 Blatt 35

Da sich die Erläuterung mit dem Folgeverhalten nicht verträgt, müsste die Beklagte ergänzend mitteilen, welchem Aspekt am Ende zu folgen sein soll.

Im Fall der Maßgeblichkeit des Tenors der OLG–Entscheidung wäre folgendes in Rechtskraft erwachsen:

“Die Berufung der Klägerin und der Streitverkündeten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 18. November 2005 wird zurückgewiesen.“

OLG Frankfurt am Main vom 17.08.2005
16 U 175 / 05

Ersichtlich lassen sich aus dieser Feststellung Erkenntnisse weder zur Rechtskraft- noch zur Bindungswirkung der Streitverkündung gewinnen, wobei die Beklagte diese Differenzierung gar nicht zum Bestandteil ihrer Überlegungen macht. Die letztgenannte Problematik bleibt unerörtert.

Entgegen der Erläuterung der Beklagten ist im Zuge der Zurückweisung der Berufung der Klägerin und der Streitverkündeten – also der Beklagten – durch das OLG Frankfurt am Main und nach den Entscheidungen des BGH vom 10.12.2007 und vom 03.03.2008 die erstinstanzliche Entscheidung

LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005
2 – 27 O 238 / 04

die alleinige Grundlage der Beurteilung der Rechtskraft- und der Interventionswirkung nach § 68 ZPO iVm § 76 ZPO. Stellt man mit der Beklagten – bezogen auf die oben mitgeteilte Rechtsansicht – lediglich auf deren Tenor ab, steht bereits fest, dass die Anträge der Klägerin, der Nebenintervenienten und der Streitverkündeten – also der Beklagten -, die Rechts – und Vermögensnachfolge der Klägerin nach der am 16.08.1945 gegründeten Aufbau-Verlag GmbH 1945 bzw. eines danach etwa entstandenen OEB Aufbau-Verlag feststellen zu lassen, abgewiesen worden sind und dass demgegenüber die dortige Widerklage Erfolg gehabt hat. Bereits nach dem Tenor ist deswegen die Entstehung einer Kapitalgesellschaft im Aufbau wegen fehlender Rechts- und Vermögensnachfolge nach TreuhG aus Rechtsgründen objektiv ausgeschlossen.

Die Beklagte beurteilt jedoch nicht nur unzutreffend, welche Entscheidung für die Feststellung der Rechtskraftwirkung zu Grunde zu legen ist, sondern irrt auch über den Umfang der Rechtskraft, ferner – vorsorglich unterstellt - über den Umfang der Interventionswirkung, die durch die Vorlage der Streitverkündung der Klägerin vom 29.11.2004 beim LG Frankfurt am Main am 30.11.2004

B e w e i s

Streitverkündung der Klägerin vom 29.11.2004,

Anlage K 136

Beziehung der Akten
LG Frankfurt am Main 2 – 27 O 238 / 04

eingetreten ist. Die Bindungswirkung der rechtskräftigen Entscheidung im Vorprozess erstreckt sich nämlich

“... auch auf den beurteilten **Tatsachenkomplex** und die inhaltl “Richtigkeit“ der Entscheidung und damit auf deren **tatsächl und rechtl Grundlage** ...“

Zöller (Vollkommer) ZPO Kommentar
27. Aufl. § 68 Anm. 9 mwN auf die RSPR des BGH
Thomas / Putzo (Hüßtege) ZPO Kommentar
29. Aufl. § 68 Anm. 3 mwN

Es sind also über den Tenor der Entscheidung des LG Frankfurt am Main vom 18.11.2005 hinaus die gesamten tragenden Entscheidungsgründe heranzuziehen, die für die inhaltliche Richtigkeit und die objektiv zutreffende Rechtsauffassung Gewähr leisten. Die Entscheidung steht insgesamt mit der für die Beurteilung einschlägigen Rechtsprechung voll in Einklang.

BGHZ 126, 153 ff.
BGHZ 141, 1 ff.
BGH vom 16.10.2006
II ZB 32 / 05, Anlage K 125

Dass die Beklagte an dieser Rechtsprechung vollen Umfangs gebunden ist, ist sachlich gerechtfertigt, weil die Beklagte von Anfang an auf den Inhalt des Verfahrens Einfluss nehmen konnte, nachdem ihr das LG Frankfurt am Main die Streitverkündung bereits Anfang Dezember 2004 zugestellt hatte. Hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Rechtsprechung nehmen wir Bezug auf unseren

Schriftsatz vom 20.07.2008
Blatt 4 bis Blatt 6 mit den dortigen Nachweisen.

Nach dem Vorigen ist den ebenso widersprüchlichen wie unzutreffenden Ansichten der Beklagten nicht zu folgen. Es ist weder auf die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main noch allein auf den Urteilstenor der zutreffend heranzuziehenden Entscheidung LG Frankfurt am Main, sondern auf deren Tenor **i.V.m.** den tragenden Entscheidungsgründen auf der Grundlage des

beurteilten Tatsachenkomplexes. Danach ist sowohl für die Rechtskraft- als auch für die Interventionswirkung zu Grunde zu legen, dass Kapitalgesellschaften im Aufbau nie entstanden sind.

Selbst wenn man all dies außer Betracht ließe und die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main, und zwar sowohl deren Tenor als auch die dortigen Entscheidungsgründe, heranzöge, wäre noch immer nicht auf die bekannte Textpassage abzustellen, die die Beklagte nicht zum ersten Mal aus dem Zusammenhang reißt und isoliert und damit falsch zitiert. Vielmehr müsste der Zusammenhang berücksichtigt werden, den die Klägerin im einzelnen dargelegt hat.

Schriftsatz der Klägerin von 11.05.2009
Blatt 154 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 25.06.2009
Blatt 3 bis Blatt 5 mit den dortigen Nachweisen

BGHZ 126, 153 ff.
BGHZ 141, 1 ff.
BGH vom 16.10.2006
II ZB 32 / 05, Anlage K 125

Aus diesem Zusammenhang erschließt sich, dass sich aus der OLG-Entscheidung nichts anderes ergibt, als bereits in der bestätigten Ausgangsentscheidung festgestellt ist.

III.)

In bezug auf das Vorbringen der Beklagten zum Komplex

Klägerin als Scheingesellschaft
Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 4 – Blatt 6

beschränkt sich die Klägerin in Übereinstimmung mit der bekannten Rechtsprechung des BGH auf die Wiederholung der Feststellungen,

- dass die Klägerin mit Wirkung zum 01.07.1990 weder als Kapitalgesellschaft im Aufbau noch als Kapitalgesellschaft überhaupt

entstanden ist,

- dass deswegen mit Wirkung zum 01.07.1990 Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften im Aufbau oder an Kapitalgesellschaften überhaupt nicht entstanden sind,
- dass deswegen sämtliche Verträge über den Verkauf und die Abtretung solcher Geschäftsanteile von Anfang an nichtig gewesen sind,
- dass die Klägerin erst durch die vermeintlichen Nach Gründungsmaßnahmen 1992, die tatsächlich fehlerhafte Neugründungsmaßnahmen, und zwar solche der Käufer, gewesen sind, als fehlerhafte Kapitalgesellschaft – nicht etwa als Kapitalgesellschaft im Aufbau – mit Wirkung zum 06.08.1992 durch ihre Eintragung in das Handelsregister B entstanden ist, wie dies das LG Frankfurt am Main unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Kammergerichts festgestellt hat.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 13 ff.

IV.)

Vorauszuschicken ist zum Komplex Nichtigkeit des Vergleichs vom 23./24.11.1992, dass dieser Vertrag wie auch die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 aus einer Mehrzahl von Gründen nichtig ist:

- Nichtigkeit nach § 306 BGB a.F.,
- Nichtigkeit mangels Zustimmung der Beklagten Direktorat Sondervermögen,
- Nichtigkeit mangels Zustimmung – Erteilung des Einvernehmens – der Unabhängigen Kommission,
- Nichtigkeit wegen Formmangels,
- Nichtigkeit nach §§ 134, 138, 826, 779 BGB,

- Nichtigkeit nach der Anfechtung vom 26.06.2007,
- Nichtigkeit nach der Anfechtung vom 16.06. bzw. vom 08.09.2009.

1.)

Die Vorausführungen zu III.) gelten hier gleichermaßen. Mangels Entstehung von Kapitalgesellschaften im Aufbau und mangels Entstehung von Geschäftsanteilen daran ist es in 1992 nicht zu Nachgründungsmaßnahmen nach TreuhG gekommen, sondern zu fehlerhaften Neugründungsmaßnahmen nach den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Diese letzteren sind **von den Käufern** durchgeführt worden. Die Geschäftsanteile an den neu entstandenen, fehlerhaften GmbH's, darunter die Klägerin, gehörten dementsprechend von Anfang an deren Gründern, also den Käufern. Diese haben entgegen der Beklagten

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 7 Absatz 3

keineswegs im wirtschaftlichen – oder sonstigen – Interesse der Beklagten, sondern ausschließlich im eigenen Interesse und / nämlich in dem – durch die Beklagte und durch die Unabhängige Kommission entgegen den dort bekannten Tatsachen durch arglistige Täuschung herbeigeführten – irrigen Bewusstsein gehandelt, Inhaber des Aufbau-Verlags und von Rütten & Loening zu sein.

B e w e i s

Zeugnis Herr Bernd F. Lunkewitz
Mörfelder Landstraße 277a, 60598 Frankfurt am Main
Zeugnis Herr Thomas Grundmann
Zeugnis Herr Dr. Ulrich Wechsler
Zeugnis Herr Dr. Eberhard Kossack

Ferner und aus dem Vorigen folgend haben die genannten Zeugen nicht mit dem Bewusstsein oder dem Willen gehandelt, Geschäfte für die Beklagte zu führen.

Beweis

Zeugnis der Vorgenannten

2.)

Die Beklagte wiederholt in bezug auf den Komplex § 306 BGB a. F. ihre Ausführungen zu § 437 BGB a.F.,

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009

Blatt 7 / Blatt 8

ohne sich jedoch mit der tatsächlichen Rechtslage nach Maßgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinander zusetzen. Die Klägerin verweist auf ihre Ausführungen.

Schriftsatz der Klägerin vom 25.06.2009

Blatt 24 / Blatt 25 mit den dortigen Nachweisen

Der von der Beklagten in Abrede gestellte Schaden

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009

Blatt 8 Absatz 2

liegt, wie die Beklagte weiß, darin, dass durch die fehlerhaften Neugründungen in 1992 keineswegs

“... die Geschäftsanteile ...“

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009

Blatt 8 Absatz 2 am Ende

– gemeint sind die Geschäftsanteile an vermeintlich entstandenen Kapitalgesellschaft im Aufbau –, damit verbunden die Rechte an den Verlagen und deren Vermögenswerte in die Hände der Käufer gelangt sind. Vielmehr sind die Käufer erst im August 1992 Inhaber der Geschäftsanteile ihrer fehlerhaften Neugründungen, darunter die Klägerin, geworden, ohne dass ihnen diese Umstände bekannt waren. Die fehlerhaften Neugründungen sind von Anfang an leere Unternehmensträger gewesen, die – auf Veranlassung der Beklagten – rechtswidrig mit usurpiertem fremdem Vermögen gearbeitet haben, woraus die dargelegten Schäden gerade der leeren Unternehmensträger,

also der Klägerin selbst, resultieren.

BGH vom 16.10.2006
II ZB 32 / 05, Anlage K 125

3.)

Der Vortrag der Beklagten geht hier wohl dahin, der Vertrag vom 23./24.11.1992 sei in einen nichtigen und in einen wirksamen Teil aufzuspalten. Die Klägerin nimmt Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen und wiederholt, dass die Beklagte diesen Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht nichts entgegensetzt.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 23 bis Blatt 34 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 67 bis Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen

Daraus ergibt sich, dass die Beklagte durch den Vertrag vom 23./24.11.1992 die allein von ihr erkannte Formnichtigkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 dadurch zu heilen versuchte, dass sie die – nicht existierenden – Kaufgegenstände nach jenen Verträgen nochmals zu übertragen versuchte. Da sie die Motive für ihr Verhalten

- Sicherung der Übergabe der überschuldeten, mit den Plusauflagen belasteten Verlage, die überdies vermögenslose Hüllen waren, an die unwissenden Käufer bei eigener Haftungsfreistellung
- Herausverkauf wesentlicher Teile des Betriebsvermögens der Klägerin, nämlich der Immobilien Französische Straße 32 und 33 an sie selbst zur Hälfte des Verkehrswerts

nicht mitteilen konnte, erklärte sie – bewusst tatsachenwidrig –, Teile der Käufer hielten die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 wegen mangelnder Werthaltigkeit für sittenwidrig. Die tatsächlichen Motive der Beklagten sind im einzelnen dargelegt und unter Beweis gestellt.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 23 bis Blatt 34 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009

Blatt 67 bis Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen

Die Klägerin ist insbesondere deswegen und auf ausdrückliches Verlangen der Beklagten Vertragspartei geworden, weil sie ihrerseits die Aufrechterhaltung und die Durchführung der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und die dortigen Verkäufe und vermeintlichen Abtretungen von Geschäftsanteilen wie auch des Vertrags vom 23./24.11.1992 mit den dortigen Verkäufen und vermeintlichen Abtretungen von Geschäftsanteilen **unabhängig** von den anderen Vertragsparteien selbständig gewährleisten sollte.

“Die Erschienenen beabsichtigen, sich hinsichtlich sämtlicher Fragen ... zu einigen und hierbei ... die Geschäftsanteilskaufverträge ... aufrechterhalten und durchzuführen.“

Vertrag vom 23./24.11.1992
Urkunde Nr. 665 / 1992 Notar Klein
Präambel Blatt 5 vorletzter Absatz

Bereits daraus ergibt sich, dass die Aufteilung des Vertrags vom 23./24.11.1992 in eine wirksame Haftungsausschlussklausel und einen nichtigen Restvertrag nicht tragfähig ist. Sämtliche Haupt- und Nebenleistungspflichten nach dem Vertrag waren miteinander verknüpft und unterliegen deswegen keiner separierenden Betrachtung.

Ohnehin erstreckt sich die Nichtigkeit wegen Beurkundungs- bzw. Formmängeln von Verträgen auf das Rechtsgeschäft im Ganzen einschließlich aller Nebenabreden.

Palandt (Ellenberger) BGB Kommentar
68. Aufl. § 125 Anm. 9 mwN

Unabhängig von den Vorausführungen hätten weder die Klägerin noch deren Gesellschafter jemals einer – also isolierten – Haftungsausschlussklausel zugestimmt, wenn nicht im Gegenzug sichergestellt war, dass die andere Vertragspartei, also die Beklagte, sämtliche von ihr zu erbringenden Gegenleistungen – darunter die Sicherstellung des Erwerbs des gesamten Vermögens und sämtlicher damit verbundenen Rechtspositionen des Aufbau – Verlags und von Rütten & Loening durch die Klägerin, diese also ordnungsgemäß umgewandelt und entstanden nach TreuhG – sowie ein adäquates Entgelt für die herausverkauften Immobilien erbracht hatte. In diesem

Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die in dem Vergleich vereinbarte Zahlung der Beklagten nicht an die Käufer geleistet wurde, sondern direkt an den Aufbau-Verlag floss. Hiermit hätten sich die Käufer keinesfalls einverstanden erklärt, wenn sie auch nur den geringsten Zweifel daran gehabt hätten, dass die Beklagte ihnen mit den Geschäftsanteilen auch die verkauften Verlage wirksam übereignet hatte. Gleichermäßen hätten sich weder die Klägerin noch deren Gesellschafter mit einer Haftungsausschlussklausel einverstanden erklärt, wenn sie gewusst oder nur geahnt hätten, dass sie von der Beklagten im Sinne der Ausführungen

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 23 bis Blatt 34 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 67 bis Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen

arglistig getäuscht worden waren.

B e w e i s

Zeugnis Herr Peter Dempewolf
Zeugnis Herr Bernd F. Lunkewitz
Mörfelder Landstraße 277a, 60598 Frankfurt am Main
Zeugnis Herr Thomas Grundmann
Zeugnis Herr Dr. Ulrich Wechsler
Zeugnis Herr Dr. Eberhard Kossack

4.)

Zu diesem Aspekt ist zu wiederholen, dass sich die Nichtigkeit wegen Beurkundungs- bzw. Formmängeln von Verträgen auf das Rechtsgeschäft im Ganzen einschließlich aller Nebenabreden erstreckt.

Ergänzend nehmen wir Bezug auf unseren

Schriftsatz vom 21.07.2009
Blatt 6 / Blatt 7 i.V.m. Anlagen K 126, K 127.

Dort ist dargelegt, dass alle Vertragsparteien den Vertrag vom 23./24.11.1992 sowie die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 als einheitliches Rechtsgeschäft verstanden und erfüllt haben. Dies ergibt sich auch deutlich

daraus, dass die Klägerin nach Abschluss des Vertrags vom 23./24.11.1992 regelmäßig die Vertragserfüllung in bezug auf die Arbeitsplatzgarantie aus dem Vertrag vom 18.09.1991, vgl. Nr. 7 a.a.O., nachzuweisen hatte. Dazu übereichen wir ergänzend zum

Beweis

Die Aufforderung der Beklagten
vom 13.07.1994:

“Vertrag vom 18.09.1991 (UR – Nr. 226 / 1991
des Notars D. Müller, Berlin) und
Vereinbarung vom 25 (sic).11.1992
(UR – Nr. 665 / 92 des Notars Christian M. Klein,
Berlin)

Sehr geehrter Herr Lunkewitz,

Bezug nehmend auf o. a. Vertrag bzw. Vereinbarung
sind Sie verpflichtet, während der Dauer von zwei
Jahren 30 Vollzeitkräfte zu beschäftigen.
Für die vertragsrelevante Zeit liegt uns leider bisher
nur eine Meldung für das Jahr 1992 vor.

Ich möchte sie deswegen bitten, mir die Anzahl der
Arbeitnehmer für das Jahr 1993 mitzuteilen und
durch einen Wirtschaftsprüfer oder Betriebsrat
bestätigen zu lassen.

...

Mit freundlichen Grüßen

Lothert
Referent / ass. jur.“,
Anlage K 130

Die Antwort der Klägerin
vom 18.07.1994,
Anlage K 131

Herr Lothert ist bei der Beklagten als Gruppenleiter für den Komplex Aufbau-
Verlag / Rütten & Loening verantwortlich gewesen . Er hat im Rahmen dieser
Tätigkeit unter anderem auch den Komplex “Gutachten“ Prof. Dr. Schlink

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 92 bis Blatt 106 i.V.m. Anlage K 109

sowie den Komplex Täuschung der Gerichte durch Vorlage gezielt falscher
Vermerke bearbeitet.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 106 bis Blatt 111 i.V.m. Anlage K 29

Dass sich die Beklagte in diesem Zusammenhang zu Unrecht auf § 15 Abs. 4 Satz 2 GmbHG beruft, ist im Schriftsatz der Klägerin vom 11.09.2007 bereits im einzelnen dargelegt.

5.)

Zum Komplex Nichtigkeit des Vertrags vom 23./24.11.1992 nach §§ 134, 138, 826, 779 BGB nimmt die Klägerin Bezug auf die Vorausführungen zu 3.) sowie auf ihr weiteres bisheriges Vorbringen und wiederholt, dass die Beklagte diesen Ausführungen in tatsächlicher Hinsicht nichts entgegensetzt.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 23 – Blatt 31 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 67 bis Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen
insbesondere
a.a.O. Blatt 75 – Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen

Insbesondere setzt die Beklagte den Ausführungen

Vermerk der Beklagten
vom 20.11.1992, Anlage K 99
Vermerk der Beklagten
vom 20.01.1993, Anlage K 100
Zustimmungsersuchen der Beklagten
Direktorat Dienstleistungen an die
Unabhängige Kommission vom 09.10.1991,
Anlage K 81

nichts entgegen. Aus dem gesamten Vortrag und den eigenen Urkunden der Beklagten ergibt sich tatsächlich unbestritten die vorsätzliche und sittenwidrige Schädigung der Klägerin und der Käufer nach §§ 134, 138, 826, 779 BGB.

Der Verweis der Beklagten auf den Zweck von Vergleichsverträgen

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009

Blatt 9 Absatz 4

verkennt die Geltung des durch die höchstrichterliche Rechtsprechung postulierten Grundsatzes der offenen Verständigung, dessen Einhaltung allein die Beklagte in diesem Zusammenhang hätte entlasten können.

Mit der Rechtslage setzt sich die Beklagte nicht auseinander.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 31 bis Blatt 33 mit den dortigen Nachweisen
a.a.O. Blatt 54 f.

Da sich die Beklagte keineswegs mit ihren Vertragspartnern offen verständigt, sondern diese, darunter die Klägerin, im Gegenteil durch das Verschweigen sämtlicher erheblichen Umstände arglistig getäuscht und vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt hat, ergibt sich die Nichtigkeit des Vertrags ohne weiteres.

Die Beklagte verweist den Vortrag der Klägerin, dass die Käufer und die Klägerin den Vertrag vom 23./24.11.1992 nicht geschlossen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 ausgegangen wären, in das Reich der Spekulation.

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 9 unten / Blatt 10 oben

Die Klägerin nimmt wiederum Bezug auf die Vorausführungen zu 3.) sowie auf ihr weiteres Vorbringen

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 23 – Blatt 31 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 67 bis Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen
und Blatt 75 – Blatt 77 mit den dortigen Nachweisen

und stellt ergänzend klar, dass die Käufer und die Klägerin, wenn sie das erörterte Verhalten der Beklagten insgesamt oder auch nur die (Form -) Nichtigkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 gekannt hätten, den Vertrag vom 23./24.11.1992 keinesfalls geschlossen hätten. Die Käufer hätten in

diesem Fall den Vertragsschluss verweigert, weil sie keine Veranlassung hatten, nicht existierende Gesellschaften zu kaufen oder vermögenslose Hüllen zu gründen, die mit ihnen nicht gehörenden Vermögenswerten arbeiteten, die überschuldet, ferner mit der Problematik der Plusauflagen behaftet waren und denen überdies die Beklagte ihr bilanziell ausgewiesenes Betriebsvermögen – die Grundstücke Französische Straße 32 und 33 – zur Hälfte des Verkehrswerts entzogen hatte. Auch die Klägerin hätte sich dem Vertragsschluss, und zwar aus denselben Gründen, verweigert und im übrigen eine Fortsetzung der Geschäftstätigkeit überhaupt abgelehnt.

B e w e i s

Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Zeugnis Herr Bernd F. Lunkewitz
Mörfelder Landstraße 277a, 60598 Frankfurt am Main

Zeugnis Herr Thomas Grundmann

Zeugnis Herr Dr. Ulrich Wechsler

Zeugnis Herr Dr. Eberhard Kossack

Dass die Klägerin und die Käufer seinerzeit keinerlei Zweifel an der Formwirksamkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 hatten, ist bereits dargelegt. Es war die Beklagte, die die Vertragsschlüsse vorbereitet und auch den beurkundenden Notar ausgewählt und auch die Vertragsformulierungen vorgegeben hatte. Anlass zu Zweifeln an der Wirksamkeit der Verträge bestand auf Seiten der Käufer also nicht, zumal eine eigens für die Erledigung der Aufgaben nach TreuhG und nach PartG DDR gegründete Behörde des Bundes, die in Berücksichtigung ihres Status' damals für vertrauenswürdig erachtet wurde, gehandelt hatte.

B e w e i s

Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Zeugnis Herr Bernd F. Lunkewitz
Mörfelder Landstraße 277a, 60598 Frankfurt am Main

Zeugnis Herr Thomas Grundmann

Zeugnis Herr Dr. Ulrich Wechsler

Zeugnis Herr Dr. Eberhard Kossack

Zweifel an der Wirksamkeit der vorgenannten Verträge ergaben sich auf Seiten der Klägerin oder der Käufer auch in 1992 nicht. Die Beklagte lieferte wie vorgetragen eine Erklärung für das vermeintliche Erfordernis der Wiederholung

remunerierte
monatliche Verlust
500 TDM

des Verkaufs der Geschäftsanteile, deren einziger Zweck allerdings gerade darin bestand, die Klägerin und die Käufer über die wahren Tatsachen, darunter die Formnichtigkeit der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991, zu täuschen. Die Klägerin und die Käufer haben die arglistigen Erklärungen der Beklagten hingenommen, ohne Verdacht zu schöpfen.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 72 / Blatt 73

Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Zeugnis Herr Bernd F. Lunkewitz
Mörfelder Landstraße 277a, 60598 Frankfurt am Main

Zeugnis Herr Thomas Grundmann

Zeugnis Herr Dr. Ulrich Wechsler

Zeugnis Herr Dr. Eberhard Kossack

Es ist bemerkenswert, dass die Beklagte nunmehr ihren Vertragspartnern vorhält, sie hätten sich eben durch die Beklagte, eine Behörde des Bundes, nicht arglistig täuschen lassen dürfen.

Schriftsatz der Beklagten vom 31.10.2009
Blatt 10 Absatz 1

Mit dem Vorigen vergleichbar ist der Vortrag aus dem

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 10 Absatz 2.

Richtig ist, dass die Klägerin und die Käufer seinerzeit keine Veranlassung hatten, sich von den Geschäftsanteilen an den Gesellschaften, darunter die Klägerin, zu lösen, da sie die Klägerin infolge der Täuschungshandlungen der Beklagten als Rechts- und Vermögensnachfolgerin nach dem Aufbau-Verlag des Kulturbunds betrachteten.

B e w e i s

Zeugnis Herr Peter Dempewolf

Zeugnis Herr Bernd F. Lunkewitz
Mörfelder Landstraße 277a, 60598 Frankfurt am Main

Zeugnis Herr Thomas Grundmann

Zeugnis Herr Dr. Ulrich Wechsler

Zeugnis Herr Dr. Eberhard Kossack

6.)

Zum Komplex Anfechtungen nimmt die Klägerin Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 31 / Blatt 32 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 11.06.2009
i.V.m. Anlage K 122
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 53 mit den dortigen Nachweisen

Die Gründe für die Anfechtung vom 26.06.2007, vgl. Anlage K 85, ergeben sich aus dem

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 53

ferner aus Anlage K 85, die die Klägerin zum Gegenstand ihres Vortrags macht, da dort der Sachverhalt klar und übersichtlich, ferner in Übereinstimmung mit dem Vortrag der Klägerin aus dem

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 36 bis Blatt 50 mit den dortigen Nachweisen

vorgetragen ist. Anfechtungsgrund ist die Tatsache, dass die Beklagte die BFI, Beteiligungsgesellschaft mbH sowie Herrn Bernd F. Lunkewitz darüber getäuscht hat, dass ihr die Problematik der Plusauflagen bereits vor Abschluss der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 bekannt war.

Sollten Bedenken gegen die Bezugnahme auf Anlage K 85 bestehen, bittet die Klägerin um einen Hinweis. Dann wird der Vortrag aus Anlage K 85 schriftsätzlich wiederholt .

Die Gründe für die Anfechtung vom 17.06.2009 sind in der Anfechtungserklärung vom 17.06.2009 mitgeteilt.

Schriftsatz der Klägerin vom 17.06.2009
i.V.m. Anlage K 122

Das arglistige Verhalten der Beklagten ergibt sich aus den Vermerken der Beklagten vom 20.11.1992 und vom 20.01.1993, die bereits Gegenstand des Rechtsstreits sind.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 24 bis Blatt 29 mit den dortigen Nachweisen

Entgegen der pauschalen Behauptung der Beklagten ist die Frist des § 124 BGB nicht verstrichen. Die Klägerin hatte sich aufgrund des Vortrags der Beklagten zum Vertrag vom 23./24.11.1992

Schriftsatz der Beklagten vom 23.01.2009

veranlasst gesehen, eine Überprüfung dieser streitgegenständlichen Sachverhalte in die Wege zu leiten. Hiermit hat sie Herrn RA Bernd Schrader beauftragt, bei dem sich umfangreiches Aktenmaterial aus verschiedenen Archiven, darunter Aktenmaterial aus dem Verfahren VG Berlin 26 A 191 / 95, befindet. Herr RA Bernd Schrader begab sich an die Überprüfung und stieß Mitte Mai 2009 auf die Vermerke vom 20.11.1992 und vom 20.01.1993, vgl. Anlagen K 99 und K 100, die er kurz darauf an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin übergab mit der Folge, dass die Anfechtungen vom 17.06.2009 erklärt worden sind.

B e w e i s

Zeugnis Herr RA Dr. Christopher Frantzen,
büroansässig: Joachimstaler Straße 10-12, 10719 Berlin
Zeugnis Herr RA Bernd Schrader,
büroansässig: Westfälische Straße 41, 10711 Berlin

Die Anfechtungserklärungen sind mithin keineswegs verfristet.

Auf die Rüge der Beklagten hat die Klägerin höchst vorsorglich ihre Anfechtungserklärung am 08.09.2009 wiederholt, nachdem sie die Zustimmung des Insolvenzverwalters eingeholt hatte. Die Anfechtungserklärung ist der Beklagten am 09.09.2009 zugegangen.

B e w e i s

Anfechtungserklärung der Klägerin
vom 08.09.2009

Anlage K 137

Rückschein dazu vom 09.09.2009

Anlage K 138

V.)

In bezug auf den Komplex Pflichtverletzungen der Beklagten nimmt die Klägerin Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen, darunter auf den Vortrag

- zum Kenntnisstand der Beklagten bis zum 16.10 / 17.10.1991,

sodann

- zum Kenntnisstand der Beklagten bis zum 23./24.11.1992.

Schriftsatz der Klägerin vom 20.07.2009
Blatt 35 bis Blatt 44 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 57 bis Blatt 61

Sämtliche dort vorgetragene Sachverhalte sind urkundlich unterlegt und sämtliche dort mitgeteilte Umstände hätte die Beklagte der Klägerin und deren Geschäftsleitern und den Käufern nach Maßgabe der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten mitteilen müssen.

Anstatt sich in bezug auf das Verhalten der Unabhängigen Kommission in Entrüstungspathos zu ergehen, hätte sich die Beklagte zum Tatsachenvorbringen der Klägerin, dessen Erwidernsfähigkeit außer Frage stehen dürfte - der Sachvortrag ist auf Punkt und Komma unterlegt -,

Schriftsatz der Klägerin vom 25.06.2008
Blatt 15 – Blatt 17 mit den dortigen Nachweisen
Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 105 bis Blatt 116 mit den dortigen Nachweisen
i.V.m. Anlagen K 110 bis K 118

verhalten und sich belastbar zu der Frage äußern müssen, ob der Sachvortrag aus ihrer Sicht zutrifft oder – aus welchen Gründen – er nicht zutreffen soll. Der Sachvortrag der Klägerin ist **nicht** angegriffen. Die Vorwürfe der Klägerin

treffen vollen Umfangs zu. Erläuterungsbedürftig ist damit nicht, dass die Klägerin das Verhalten der Unabhängigen Kommission zutreffend dargestellt und zum Gegenstand des Rechtsstreits gemacht hat, sondern das Verhalten der Unabhängigen Kommission selbst, von dem nicht erkennbar ist, dass es irgendeinen Bezug zu Gesetz oder Recht aufwiese.

VI.)

Unter diesem Gliederungspunkt beruft sich die Beklagte auf eine Erklärung der Unabhängigen Kommission vom 29.10.1991. Eine solche Erklärung ist bisher nicht Gegenstand des Rechtsstreits, so dass sich die Klägerin dazu nicht verhalten kann. Die Klägerin **b e a n t r a g t**,

der Beklagten die Vorlage der Erklärung
der Unabhängigen Kommission vom 29.10.1991
aufzugeben, vgl. §§ 142, 421 ZPO.

Ferner existiert auch kein Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 29.10.1991. Im Hinblick auf den Vortrag der Beklagten

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 12 Absatz 2

geht die Klägerin davon aus, dass tatsächlich die Vermerke der Unabhängigen Kommission vom 22.10. / 28.10.1991 angesprochen sein sollen. Andernfalls sollte der Beklagten aufgegeben werden, den Vermerk der Unabhängigen Kommission vom 29.10.1991 vorzulegen, vgl. §§ 142, 421 ZPO.

Zu den Vermerken der Unabhängigen Kommission vom 22.10./28.10.1991 ist Bezug zu nehmen auf die Ausführungen der Klägerin im

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 61 – Blatt 66 i.V.m. Anlagen K 92 und K 93.

Dort ist darauf hingewiesen, dass die Vermerke erst nach dem Abschluss der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 angefertigt worden sind. Ferner sind dort die zahlreichen und schwerwiegenden tatsächlichen und rechtlichen Unrichtigkeiten erörtert, zu denen sich die Beklagte bis dato nicht verhalten hat. Ferner ist dort der manipulative Charakter dieser Vermerke dargelegt, wozu sich

die Beklagte gleichfalls nicht äußert.

Was von den Vermerken vom 22.10. und vom 28.10.1991 tatsächlich zu halten ist, wird dadurch deutlich, dass gerade **die Beklagte selbst** am 29.10.1991 durch ihr Direktorat Sondervermögen die fehlende Verfügungsmacht des Direktorats Privatisierung in bezug auf den Aufbau – Verlag wegen Anwendbarkeit des PartG DDR feststellte, wobei sie gleichzeitig rügte, dass die zwischenzeitlich geschlossenen Kaufverträge der Zustimmung der Beklagten Direktorat Sondervermögen unterlagen, die nicht erteilt war, weswegen die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 schwebend unwirksam waren. Die Beklagte Direktorat Sondervermögen hat die Zustimmung auch später nie erteilt.

Schreiben der Beklagten Direktorat Sondervermögen
vom 29.10.1991, Anlage K 79

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 50 sowie Blatt 57 – Blatt 61

Auch die Unabhängige Kommission hat ihr Einvernehmen nie erklärt.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 50 i.V.m. Anlage K 16

Das Einvernehmen der Unabhängigen Kommission wirkt entgegen der Beklagten auch konstitutiv, und auch aus überzeugenden, im Rechtsstaatgebot wurzelnden Gründen. Die Beklagte, die das ohne Mitteilung von Gründen leugnet, setzt sich nicht mit der bereits erörterten Rechtslage auseinander.

Schriftsatz der Klägerin vom 11.05.2009
Blatt 22 mit den dortigen Nachweisen

Schriftsatz der Klägerin vom 25.06.2009
Blatt 17 f. mwN

“Maßnahmen im Rahmen der Treuhandverwaltung ... sind grundsätzlich unzulässig, so lange ein nachweislich materiell – rechtsstaatlicher Erwerb ... nicht endgültig ausgeschlossen worden ist. Andernfalls wäre ... die Wiedezurverfügungstellung im Sinne des Satzes 4 der Maßgaberegelung des Einigungsvertrages nicht mehr erreichbar.“

VG Berlin, VIZ 1993, 171, 172, LS 2

VG Berlin, Beschluss vom 07.09.1992
26 A 562 / 92, n. v.

VG Berlin, Beschluss vom 22.11.1993
26 A 114 / 93, n. v.

Kloth, DtZ 1995, 4, 7, linke Spalte mwN Fn 46 - 48

VII.)

Entgegen der Ansicht der Beklagten wurzelt der Schaden der Klägerin darin, dass die Beklagte ab dem 01.07.1990 auf Grund ihrer rechtswidrigen Usurpierung fremden Vermögens und unter von den Tatsachen nicht gedeckter Berühmung eigener Rechts- und Vermögensinhaberschaft und auf Grund ihrer unzutreffenden Erklärungen – den Äußerungen einer eigens für die Bearbeitung der streitgegenständlichen Problematik eingerichteten Behörde des Bundes -, die 'Verlage' seien Inhaber des Vermögens des Aufbau-Verlags und von Rütten & Loening, zunächst die Scheingesellschaften, später die Klägerin selbst zur Teilnahme am Geschäftsverkehr bestimmt hat. Die gesamte Tätigkeit der Scheingesellschaften, später der Klägerin, beruhte auf diesen unzutreffenden Angaben der Beklagten i.V.m. der rechtswidrigen Übergabe des fremden Vermögens. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Klägerin ist die eines leeren Unternehmensträgers gewesen. Die Klägerin hat sich deswegen ab dem Tag 1 ihrer Tätigkeit sowohl gegenüber ihren Gesellschaftern als auch gegenüber den wahren Berechtigten als auch gegenüber allen anderen Vertragspartnern – bspw. die Geschäfte aus der unberechtigten Vergabe von Lizenzen – verantwortlich gemacht. Es ist ferner dargelegt, dass infolge der Haftung der Klägerin nach § 25 HGB auch die vor ihrer Entstehung begründeten Verbindlichkeiten auf der Klägerin lasten. Von dem Erhalt von Gegenleistungen kann entgegen der Beklagten

7 bzw deren
Vorgerichte
mbH

Schriftsatz der Beklagten vom 31.08.2009
Blatt 13 Absatz 2

schon deswegen keine Rede sein, weil die rechtswidrigen Geschäfte leerer Unternehmensträger keine eigenen Geschäfte, sondern fremde Geschäfte und zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen sind, und weil Rechtserwerb auf Grund von Rechtsbruch nicht stattfindet.

BGH vom 16.10.2006
II ZB 32 / 05, Anlage K 125

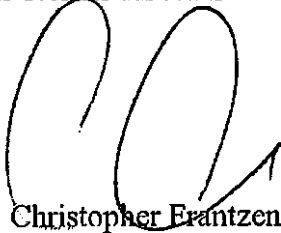
VIII.)

Zusammenfassend ist festzustellen,

- dass die Klägerin zu keiner Zeit eine Kapitalgesellschaft im Aufbau gewesen, sondern erst ab ihrer Eintragung in das Handelsregister B am 06.08.1992 entstanden ist,
- dass die Klägerin von Anfang an ein leerer Unternehmensträger ist, der allein durch das Verhalten der Beklagten dazu veranlasst worden ist, den Geschäftsbetrieb des Unternehmens ausschließlich unter rechtswidriger Nutzung fremden Vermögens zu führen,
- dass sich die Klägerin auf Grund des Verhaltens der Beklagten sowohl gegenüber ihren Gesellschaftern als auch gegenüber den wahren Rechts- und Vermögensinhabern als auch gegenüber ihren Vertragspartnern schadensersatzpflichtig gemacht hat,
- dass die Klägerin nach § 25 HGB auch für die vor ihrer Entstehung begründeten Verbindlichkeiten haftet,
- dass die Beklagte bereits am 16.10./17.10.1991 – Genehmigung der bis dahin unwirksamen der Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 – umfangliche Zweifel in bezug auf die Rechtsinhaberschaft an den Verlagen, ferner positive Kenntnis von der Problematik der Plusauflagen gehabt hat, die sie der Klägerin und der Käuferin hätte mitteilen müssen,
- dass die Beklagte ihre nachfolgend gewonnenen ergänzenden Erkenntnisse im Zuge der Erfüllung ihrer vertraglichen bzw. nachvertraglichen Verpflichtungen der Klägerin und den Käufern unverzüglich hätte mitteilen müssen,
- dass die Verträge vom 18.09. und vom 27.09.1991 und vom 23./24.11.1992 aus einer Mehrzahl von Gründen nichtig sind, dass diese Verträge darüber hinaus nach den Anfechtungserklärungen vom 26.06.2007 sowie vom 16.06./08.09.2009 nichtig sind,

- dass die Beklagte der Klägerin sowohl vertraglich als auch deliktisch und aus Amtspflichtverletzung verantwortlich ist,
- dass die Schadensersatzansprüche der Klägerin nicht verjährt sind.

Wir stellen direkt zu.



Dr. Christopher Frantzen
Rechtsanwalt